

**Merkblatt**  
**des gemeinsamen Vorprüfungsausschusses der**  
**Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken für die Erlangung**  
**der Bezeichnung „Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht“**  
**gem. § 17 Abs. 6 FAO**

**mit Geltung ab dem 14.10.2014**

**Mitglieder des Ausschusses:**

RA Thomas Haschert, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 26, 56073 Koblenz - **Vorsitzender**

RAin Almut Diederichsen, Große Bleiche 60-62, 55116 Mainz - **stellv. Vorsitzender** -

RAin Meike Ridinger, Richard-Wagner-Straße 13, 67061 Ludwigshafen – **Schriftführerin**

RA Karl-Heinz Gimmler, In den Sieben Morgen 1c, 56077 Koblenz

**Voraussetzungen:**

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Internationales Wirtschaftsrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Internationales Wirtschaftsrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

**Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)**

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang „Internationales Wirtschaftsrecht“. Der Nachweis muss Angaben darüber enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2b FAO). Außerdem sind alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertung im Original vorzulegen.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem in einem Fachlehrgang vermittelten Wissen sowohl in der Breite wie auch in der Tiefe entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von jeweils mindestens 15 Zeitstunden nachzuweisen (§§ 4 II, § 15 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen, gilt seit dem 01.01.2011.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von **400,00 €** an die Kammer mit dem Vermerk „Fachanwalt Internationales Wirtschaftsrecht“ entrichtet wurde. Dieser Betrag kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

**Deutsche Bank AG Koblenz,  
Konto-Nr. 14 94 84, BLZ 570 700 45, BIC Code DEUTDE5M570; IBAN DE78 5707 0045 0014  
9484 00.**

Sie erhalten sodann eine Eingangsbestätigung.

1. Der Fachausschuss trifft seine Entscheidungen jeweils in der Besetzung Vorsitzender, Berichterstatter und Beisitzer (im Folgenden: die Ausschussmitglieder).
2. Der Vorsitzende, im Fall von dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt den Berichterstatter und den Beisitzer. Die Bestimmung erfolgt reihum. Es soll auf eine gleich gelagerte Belastung der Berichterstatter geachtet werden.
3. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Ausschussmitglieds stellt der Vorsitzende den Vertretungsfall fest und bestimmt die Vertretung. Bei Verhinderung oder Befangenheit der Vorsitzende wird an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende tätig. Die Frage der Verhinderung oder der Befangenheit bestimmt sich nach § 23 FAO. Ein Fall der Verhinderung oder Befangenheit im Sinne der vorstehenden Sätze liegt zusätzlich vor, wenn der Antragsteller aus demselben Landgerichtsbezirk wie ein an sich für die Entscheidung zuständiges Ausschussmitglied kommt.
4. Der Vorsitzende prüft die Vollständigkeit der von der Rechtsanwaltskammer zugegangenen Antragsunterlagen. Im Falle der Vollständigkeit leitet er die Unterlagen an den Berichterstatter weiter. Sind die Antragsunterlagen unvollständig (insbesondere Fehlen der nachzuweisenden theoretischen Kenntnisse nach §§ 4 und 6 FAO, der eventuellen Nachweise nach §§ 4 Abs. 3 i.V.m. 15 FAO, der schriftlichen Leistungskontrollen nach § 5 FAO sowie Listen der Fällen nach §§ S. 1 lit p), 6 Abs. 3 14n FAO), dann teilt der Vorsitzende dies dem Antragsteller mit verbunden mit dem Hinweis, dass bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen die Frist nach §§ 32 Abs. 2 BRAO i.V.m. 42a Abs. 2 VwVfG nicht in Gang gesetzt wurde.
5. Der Berichterstatter erstellt ein inhaltlich dem § 24 Abs. 2 FAO genügendes schriftliches Votum, das er zusammen mit den Verfahrensunterlagen an den Beisitzer zur Stellungnahme weiterleitet. Der Beisitzer sendet diese Unterlagen zusammen mit seiner eigenen Stellungnahme an den Vorsitzenden zurück. In den Stellungnahmen sollen die Ausschussmitglieder auch darüber befinden, ob ein Fachgespräch notwendig ist oder eine endgültige Beurteilung erfolgen kann. Weichen die Voten des Berichterstatters und des Beisitzers voneinander ab, so entscheidet der Vorsitzende in einem schriftlich zu begründenden Votum.

Ist eine abschließende Beurteilung möglich, wird diese von dem Vorsitzenden unter Beifügung des Votums an die für den Antragsteller zuständige Rechtsanwaltskammer weitergeleitet.

6. Ist eine abschließende Beurteilung nach Auffassung des Ausschusses nicht möglich, dann kann der Ausschuss die Frist zur Bearbeitung des Antrages einmal unter Beachtung der Schwierigkeit der Angelegenheit um bis zu drei Monaten verlängern. Für die Verlängerung ist der Vorsitzende, im Fall von dessen Verhinderung der Berichterstatter, zuständig. Der Vorsitzende oder der Berichterstatter können dem Antragsteller aufgeben, zur ergänzenden Antragsbegründung weitere Unterlagen vorzulegen oder Erklärungen abzugeben. Kommt der Antragsteller dieser Auflage innerhalb der gesetzten Frist in dem als erforderlich angesehenen Umfang nach oder erfüllt er trotz Belehrung nach § 24 Abs. 4 Satz 4 FAO diese Auflage innerhalb der gesetzten Frist nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in dem als erforderlich angesehenen Umfang, dann leitet der Berichterstatter in das Verfahren nach vorstehender Nr. 5 über.

7. Wird ein Fachgespräch für notwendig erachtet, teilt der Vorsitzende dies der zuständigen Rechtsanwaltskammer und dem Antragsteller unter Beachtung der §§ 7 und 24 Abs. 5 bis 7 FAO mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und der mitzubringenden Gesetzestexten mit. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Bereiche enthalten, in denen der Fachausschuss den Nachweis anhand der eingereichten Unterlagen nicht als geführt ansieht. Die Ladung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Im schriftlich zu dokumentierenden Einvernehmen mit dem Antragsteller kann auf die Einhaltung der Förmlichkeiten der Ladung verzichtet werden.

An einem Fachgespräch sollen in der Regel höchstens zwei Antragsteller teilnehmen. Das Inhaltsprotokoll wird von den Ausschussmitgliedern nach Absprache gefertigt und ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

Nach dem Fachgespräch kommen die Ausschussmitglieder in einer sich daran anschließenden nicht öffentlichen Beratung zu einem Ergebnis unter Beachtung der § 24 Abs. 8 und 9 FAO.

**Beschlossen im Umlaufverfahren bis zum 14. Oktober 2014**

**JR Dr. Martini**

**Der Vorsitzende**